



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Johannes Becher BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 31.10.2025

Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren in Bezug auf Beschneiungsanlagen, Skipisten, Seilbahnen und Schlepplifte 2

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Seilbahnen allgemein 3
 - 1.1 Wie viele Genehmigungsverfahren für den Bau und den Betrieb von Schleppliften und Seilbahnen sowie für Änderungen, die die Bau- und Betriebsgenehmigung betreffen, wurden in den letzten zehn Jahren insgesamt durchgeführt (bitte nach Genehmigungsverfahren, Skigebiet, Schlepplift und Seilbahn auflisten)? 3
 - 1.2 Auf welche Personenbeförderungskapazität pro Stunde und Richtung bezogen sich die unter Frage 1.1 genannten Verfahren jeweils (bitte nach Verfahren, Skigebiet, Schlepplift, Seilbahn und Beförderungskapazität auflisten)? 3
 - 1.3 Auf welche Luftlinienlänge zwischen Tal- und Bergstation bezogen sich die unter Frage 1.1 genannten Verfahren jeweils (bitte nach Genehmigungsverfahren, Skigebiet, Schlepplift, Seilbahn und Luftlinienlänge auflisten)? 3
2. Seilbahnen in besonderen Gebieten, Umweltverträglichkeitsprüfung 4
 - 2.1 Wie viele der unter Frage 1.1 genannten Genehmigungsverfahren betrafen Schlepplifte und Seilbahnen in einem Nationalpark, Natura-2000-Gebiet, Naturschutzgebiet oder gesetzlich geschützten Biotop (bitte nach Skigebiet, Schlepplift, Seilbahn und Art des Gebietes auflisten)? 4
 - 2.2 In welchen der unter Frage 1.1 genannten Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (bitte mit Nennung Verfahren, Skigebiet, Schlepplift/Seilbahn, Rechtsgrundlage)? 5
 - 2.3 Würde in den unter Frage 1.1 genannten Genehmigungsverfahren auch nach Inkrafttreten des 3. Modernisierungsgesetzes die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen (bitte mit Nennung Genehmigungsverfahren, Skigebiet, Schlepplift/Seilbahn und Rechtsgrundlage in der Fassung der durch das 3. Modernisierungsgesetz vorgenommen Änderungen)? 6
3. Umweltprüfungen, Zeitaufwand, Klageverfahren, Umweltauswirkungen 6

3.1	Welche sonstigen Umweltprüfungen (FFH-Verträglichkeitsprüfung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen, geologische und hydrogeologische Untersuchungen) wurden in den letzten zehn Jahren jeweils im Zusammenhang mit Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren für Beschneiungsanlagen, Skipisten, Speicherteiche, Schlepplifte und Seilbahnen durchgeführt (bitte jeweils Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren, Skigebiet sowie Art der Umweltprüfung auflisten)?	6
3.2	Welcher Zeitaufwand ging jeweils mit der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und sonstigen Umweltprüfungen einher (bitte Nennung Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren, Skigebiet, Dauer für Durchführung der UVP und der sonstigen Umweltprüfungen)?	7
3.3	Gab es Klagen zu einzelnen Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren und welchen zeitlichen Aufwand hatten die Klagen im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand der Umweltprüfungen (bitte Nennung Genehmigungsverfahren, Erlaubnisverfahren, Skigebiet, Gerichtsverfahren, zeitlicher Aufwand Umweltprüfungen, zeitlicher Aufwand Klageverfahren)?	8
4.	Umweltauswirkungen	8
4.1	Geht die Staatsregierung davon aus, dass bei Skipisten, die ganz oder wesentlich unterhalb von 1800 m üNN liegen, bzw. bei Beschneiungsanlagen, deren notwendige technische Einrichtungen ganz oder wesentlich unterhalb einer Höhe von 1800 m üNN liegen, grundsätzlich nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist?	8
4.2	Stimmt die Staatsregierung der Aussage zu, dass bei Skipisten und künstlicher Beschneigung die Größe der Fläche den Umfang möglicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Bodenvegetation, die Speicherfähigkeit des Bodens, die Erosion und die Tierwelt mitbestimmen kann?	8
4.3	Durch welche verfahrensrechtlichen Vorgaben stellt die Staatsregierung sicher, dass unterhalb der durch das 3. Modernisierungsgesetz geregelten Schwellenwerte für die Durchführung einer UVP keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten sind?	9
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 15.01.2026

1. Seilbahnen allgemein

1.1 Wie viele Genehmigungsverfahren für den Bau und den Betrieb von Schleppliften und Seilbahnen sowie für Änderungen, die die Bau- und Betriebsgenehmigung betreffen, wurden in den letzten zehn Jahren insgesamt durchgeführt (bitte nach Genehmigungsverfahren, Skigebiet, Schlepplift und Seilbahn auflisten)?

1.2 Auf welche Personenbeförderungskapazität pro Stunde und Richtung bezogen sich die unter Frage 1.1 genannten Verfahren jeweils (bitte nach Verfahren, Skigebiet, Schlepplift, Seilbahn und Beförderungskapazität auflisten)?

1.3 Auf welche Luftlinienlänge zwischen Tal- und Bergstation bezogen sich die unter Frage 1.1 genannten Verfahren jeweils (bitte nach Genehmigungsverfahren, Skigebiet, Schlepplift, Seilbahn und Luftlinienlänge auflisten)?

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich der Neugenehmigungen wird die Beantwortung der Fragen anhand der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst dargestellt. Aufgelistet sind alle Projekte mit Antragstellung auf Bau- und Betriebsgenehmigung im Zeitraum vom 31.10.2015 bis 31.10.2025.

Zu Änderungen, welche die Bau- und Betriebsgenehmigung von Seilbahnen betreffen, werden keine Statistiken bzw. Datenbanken, aus denen die betreffenden Angaben entnommen werden könnten, geführt. Derzeit sind im Freistaat 639 Seilbahnanlagen (Seilschwebebahnen, Standseilbahnen und Schlepplifte) in Betrieb. Um hierzu Angaben machen zu können, müssten sämtliche Unterlagen manuell ausgewertet werden, was mit vertretbarem Aufwand nicht durchführbar ist.

Antwort zu Frage 1.1		Antwort zu Frage 1.2	Antwort zu Frage 1.3
Seilschwebebahnen			
Bahnname	Skigebiet/Ort	Personen/h	Luftlinienlänge (m)
Bierenwangbahn	Oberstdorf	2 400	758
Eckbauerbahn	Garmisch-Partenkirchen	570	2 134
Geisskopfbahn	Irlbach	2 100	1 125
Graseckbahn	Garmisch-Partenkirchen	140	484
Große Almberebahn	Freyung	1 600	1 211
Hochsiedelbahn	Oberstaufen	2 200	607

Antwort zu Frage 1.1		Antwort zu Frage 1.2	Antwort zu Frage 1.3
Seilschwebbahnen			
Jennerbahn	Schönau a. Königssee	1 600	3 270
Kampenwandbahn	Aschau	1 530	2 508
Kleine Almbergbahn	Freyung	1 400	475
Mitterkaser	Schönau a. Königssee	1 400	751
Nebelhornbahn – Sektion 1	Oberstdorf	1 500	2 149
Nebelhornbahn – Sektion 2	Oberstdorf	1 500	2 534
Neu Kreuzwanklbahn	Garmisch-Partenkirchen	3 400	893
Ochsenkopf Nordbahn	Bayreuth	2 000	2 140
Ochsenkopf Süd	Bayreuth	1 200	1 863
Rauschbergbahn	Ruhpolding	1 530	2 347
Schrattenwangbahn	Oberstdorf	2 000	561
Schrödelsteinbahn	Lenggries	2 400	812
Söllereckbahn	Oberstdorf	2 400	2 286
Spieserbergbahn	Unterjoch	1 600	1 018
Wannenbahn	Oberstdorf	2 380	454
Standseilbahnen			
Bahnname	Skigebiet/Ort	Personen/h	Luftlinienlänge (m)
Wie-Li Edelwies	Neukirchen	700	205
Schlepplifte			
Bahnname	Skigebiet/Ort	Personen/h	Luftlinienlänge (m)
Benz-Eck-Lift III	Reit im Winkl	580	218
Geiersberg I	Hauzenberg	720	146
Grasgehren V	Obermaiselstein	573	95
Gsenglift	Ramsau	592	62
Heumödernlift	Treuchtlingen	717	306
Imbi – Sonnenlift II	Oberstaufen	900	279
Oberer Erlenberg	Tittling	648	65
Schanzenarena Ochsenkopf	Bischofsgrün	439	105
Schanzenlift	Reit im Winkl	335	133
Schnufenhofen	Seubersdorf	443	300
Sprungsschanze Bischofsheim	Bischofsheim a. d. Rhön	456	132
Tellerlift Skizentrum	Pfronten	900	382

2. Seilbahnen in besonderen Gebieten, Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Wie viele der unter Frage 1.1 genannten Genehmigungsverfahren betrafen Schlepplifte und Seilbahnen in einem Nationalpark, Natura-2000-Gebiet, Naturschutzgebiet oder gesetzlich geschützten Biotop (bitte nach Skigebiet, Schlepplift, Seilbahn und Art des Gebietes auflisten)?

2.2 In welchen der unter Frage 1.1 genannten Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (bitte mit Nennung Verfahren, Skigebiet, Schlepplift/Seilbahn, Rechtsgrundlage)?

Die Fragen 2.1 bis 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Rechtsgrundlage für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist wie auch schon vor Erlass des 3. Modernisierungsgesetzes (3. ModG) Art. 13 Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG).

Gemäß Art. 13 Abs. 2 BayESG ist bei der Genehmigung einer Seilbahn eine UVP durchzuführen, wenn die dort angegebenen Kriterien erfüllt sind. In Art. 13 Abs. 3 BayESG ist Entsprechendes für Änderungen festgelegt. Gemäß Art. 13 Abs. 4 BayESG halbieren sich die in den Abs. 2 und 3 genannten Schwellenwerte, wenn sich die Seilbahn in einem Nationalpark, Natura-2000-Gebiet, Naturschutzgebiet oder gesetzlich geschützten Biotop befindet.

Die Beantwortung der Fragen wird anhand der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst dargestellt.

Antwort zu Frage 2.1					Antwort zu Frage 2.2
Bahnname	Nationalpark	Natura 2000	Naturschutzgebiet	Biotop	UVP gemäß BayESG a. F.
Seilschwebbahnen					
Bierenwangbahn	nein	nein	nein	ja	ja
Eckbauerbahn	nein	ja	ja	ja	ja
Geisskopfbahn	nein	nein	nein	nein	nein
Graseckbahn	nein	ja	nein	ja	nein
Große Almbegbahn	nein	nein	nein	ja	ja
Hochsiedelbahn	nein	nein	nein	nein	nein
Jennerbahn	ja	ja	ja	ja	ja
Kampenwandbahn	nein	ja	ja	ja	ja
Kleine Almbegbahn	nein	nein	nein	ja	ja
Mitterkaser	ja	ja	ja	ja	ja
Nebelhornbahn – Sektion 1	nein	ja	ja	ja	ja
Nebelhornbahn – Sektion 2	nein	ja	ja	ja	ja
Neu Kreuzwanklbahn	nein	ja	ja	ja	ja
Ochsenkopf Nordbahn	nein	nein	nein	nein	nein
Ochsenkopf Süd	nein	nein	nein	nein	nein
Rauschbergbahn	nein	ja	ja	ja	ja
Schattenwangbahn	nein	nein	nein	nein	ja
Schrödelsteinbahn	nein	nein	nein	ja	ja
Söllereckbahn	nein	nein	nein	ja	ja
Spieserbergbahn	nein	nein	nein	ja	ja
Wannenbahn	nein	nein	nein	nein	ja

Antwort zu Frage 2.1					Antwort zu Frage 2.2
Bahnname	National-park	Natura 2000	Naturschutz-gebiet	Biotop	UVP gemäß BayESG a. F.
Standseilbahnen					
Wie-Li Edelwies	nein	nein	nein	nein	nein
Schlepplifte					
Benz-Eck-Lift III	nein	nein	nein	nein	nein
Geiersberg I	nein	nein	nein	nein	nein
Grasgehren V	nein	nein	nein	nein	nein
Gsenglift	nein	nein	nein	nein	nein
Heumödernlift	nein	nein	nein	nein	nein
Imbi – Sonnenlift II	nein	nein	nein	nein	nein
Oberer Erlenberg	nein	nein	nein	nein	nein
Schanzenarena Ochsenkopf	nein	nein	nein	nein	nein
Schanzenlift	nein	nein	nein	nein	nein
Schnufenhofen	nein	nein	nein	nein	nein
Sprungsschanze Bischofsheim	nein	nein	nein	nein	nein
Tellerlift Skizentrum	nein	nein	nein	nein	nein

2.3 Würde in den unter Frage 1.1 genannten Genehmigungsverfahren auch nach Inkrafttreten des 3. Modernisierungsgesetzes die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen (bitte mit Nennung Genehmigungsverfahren, Skigebiet, Schlepplift/Seilbahn und Rechtsgrundlage in der Fassung der durch das 3. Modernisierungsgesetz vorgenommen Änderungen)?

Mit dem 3. ModG wurden die anzuwendenden Schwellenwerte geändert. Gleichwohl sind Natur- und Umweltschutzgesichtspunkte grundsätzlich immer Gegenstand des Bau- und Betriebsgenehmigungsverfahrens gemäß BayESG, denn das Vorhaben darf öffentlichen Interessen nicht widersprechen (Art. 13 Abs. 5 Nr. 3 BayESG).

3. Umweltprüfungen, Zeitaufwand, Klageverfahren, Umweltauswirkungen

3.1 Welche sonstigen Umweltprüfungen (FFH-Verträglichkeitsprüfung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen, geologische und hydrogeologische Untersuchungen) wurden in den letzten zehn Jahren jeweils im Zusammenhang mit Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren für Beschneiungsanlagen, Skipisten, Speicherteiche, Schlepplifte und Seilbahnen durchgeführt (bitte jeweils Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren, Skigebiet sowie Art der Umweltprüfung auflisten)?

Die Beantwortung der Frage wird bezüglich der Seilschwebbahnen und Schlepplifte anhand der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst dargestellt.

Antwort zu Frage 3.1			
Seilschwebbahnen			
Bahnname	FFH-Verträglichkeitsprüfung	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen	Geologische Untersuchungen
Gelbhansekopf	nein	ja	ja
Nebelhorn	ja	ja	ja
Schrattenwangbahn	nein	ja	ja
Spieserbergbahn	nein	ja	ja
Söllereckbahn	nein	ja	ja
Wannenbahn	nein	ja	ja
Hochsiedelbahn	nein	nein	ja
Eckbauerbahn	ja	nein	nein
Kreuzwankelbahn	ja	ja	ja
Kampenwandbahn	ja	ja	ja

Bezüglich Beschneiungsanlagen und Speicherteiche:

Es wird auf die Antwort 4 zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Johannes Becher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 31.10.2025 „Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren in Bezug auf Beschneiungsanlagen, Skipisten, Seilbahnen und Schlepplifte 1“ verwiesen.

Bezüglich Skipisten:

Es wird auf die Antwort 6.2 zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Johannes Becher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 31.10.2025 „Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren in Bezug auf Beschneiungsanlagen, Skipisten, Seilbahnen und Schlepplifte 1“ verwiesen: In den letzten zehn Jahren wurden keine Genehmigungsverfahren für Skipisten gemäß Art. 10 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) durchgeführt.

3.2 Welcher Zeitaufwand ging jeweils mit der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und sonstigen Umweltprüfungen einher (bitte Nennung Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren, Skigebiet, Dauer für Durchführung der UVP und der sonstigen Umweltprüfungen)?

Bezüglich der Seilschwebbahnen und Schlepplifte kann keine zeitliche Angabe zum konkreten Zeitaufwand für eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder sonstige Umweltprüfungen gemacht werden. Dieser hängt von zahlreichen projektspezifischen Faktoren ab, sodass keine einheitliche zeitliche Angabe gemacht werden kann. Zudem liegen keine einfach auswertbaren projektbezogenen Aufzeichnungen zum Zeitbedarf vor, weswegen der abgefragte Zeitraum von zehn Jahren tiefgreifende Recherchen erfordern würde, die in den vorgegebenen Fristen nicht möglich sind.

Nach groben Schätzungen von Kreisverwaltungsbehörden wird dort davon ausgegangen, dass eine UVP zu einer zusätzlichen Verfahrensdauer von mindestens zwei bis fünf Monaten führen kann.

Bezüglich der Skipisten wird auf die Antwort zu Frage 3.1 verwiesen.

3.3 Gab es Klagen zu einzelnen Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren und welchen zeitlichen Aufwand hatten die Klagen im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand der Umweltprüfungen (bitte Nennung Genehmigungsverfahren, Erlaubnisverfahren, Skigebiet, Gerichtsverfahren, zeitlicher Aufwand Umweltprüfungen, zeitlicher Aufwand Klageverfahren)?

In Bezug auf Seilschwebbahnen und Schlepplifte sind hier in den letzten zehn Jahren zwei Klageverfahren bekannt geworden. Das Verfahren bei der Nebelhornbahn ist inzwischen abgeschlossen, das Verfahren bei der Kampenwandseilbahn noch anhängig. Genauere Angaben zum jeweiligen zeitlichen Aufwand liegen nicht vor.

Hinsichtlich der Beschneiungsanlagen, Speicherteichen und Skipisten wird auf die Antwort zur Frage 3.1 verwiesen. Ferner ist das im Skigebiet Göttschen anhängige Klageverfahren noch nicht abgeschlossen und eine Gesamtbilanzierung insofern nicht möglich.

4. Umweltauswirkungen

4.1 Geht die Staatsregierung davon aus, dass bei Skipisten, die ganz oder wesentlich unterhalb von 1800 m üNN liegen, bzw. bei Beschneiungsanlagen, deren notwendige technische Einrichtungen ganz oder wesentlich unterhalb einer Höhe von 1800 m üNN liegen, grundsätzlich nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist?

Bei Skipisten und Beschneiungsanlagen werden sowohl oberhalb als auch unterhalb von 1800 m üNN die Auswirkungen auf die Umwelt nach den anwendbaren fachrechtlichen Anforderungen umfassend geprüft.

Die Anwendbarkeit von z. B. naturschutz- oder wasserrechtlichen Vorgaben hängt nicht von einer bestimmten Höhenlage der geplanten Anlage ab, sondern ergibt sich aus den jeweiligen Betroffenheiten im Einzelfall. Soweit die Frage auf die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen abzielt, wird klarstellend darauf hingewiesen, dass nach Art. 35 Abs. 4 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) für Beschneiungsanlagen und nach Art. 10 BayNatSchG für Skipisten auch bei Vorhaben unterhalb von 1800 m üNN eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, wenn die jeweiligen Schwellenwerte überschritten werden.

4.2 Stimmt die Staatsregierung der Aussage zu, dass bei Skipisten und künstlicher Beschneigung die Größe der Fläche den Umfang möglicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Bodenvegetation, die Speicherfähigkeit des Bodens, die Erosion und die Tierwelt mitbestimmen kann?

Für die Bewertung von Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Bodenvegetation, die Speicherfähigkeit des Bodens, die Erosion und die Tierwelt ist bei Vorhaben wie Skipisten und Anlagen zur künstlichen Beschneigung die Größe der betroffenen Fläche einer von mehreren Faktoren. Eine pauschale Aussage ist nicht möglich.

4.3 Durch welche verfahrensrechtlichen Vorgaben stellt die Staatsregierung sicher, dass unterhalb der durch das 3. Modernisierungsgesetz geregelten Schwellenwerte für die Durchführung einer UVP keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten sind?

Unabhängig von der Durchführung einer UVP werden stets die anwendbaren fachrechtlichen Anforderungen an Vorhaben im Einzelfall geprüft. Hierzu zählen insbesondere naturschutzrechtliche, wasserrechtliche oder baurechtliche Anforderungen. Welche Gestattungen erforderlich sind, ergibt sich aus den jeweiligen Betroffenheiten im Einzelfall. Diese fachrechtlichen Anforderungen haben sich durch das 3. Modernisierungsgesetz nicht geändert.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.